

unter die Gläubiger ausgeteilt werden. Der leichtfertige Verschwender soll aber „straks aus unserem Gebiete verwiesen und so lang nit mehr darin gelassen werden, bis auf unsere Begnadigung, und bis er alle seine Gläubiger bey Heller und Pfennig bezahlt hat“. Wenn jedoch Jemand durch Unglück und besondere Widerwärtigkeiten ohne sein Verschulden in solche Armut kam, so genügte das einfache Schuldverfahren.

### III. Alte Polizeiverordnungen.

Die früheren Polizeiverordnungen — in alter Zeit zumeißt Landsordnung genannt — bieten ein besonderes kulturhistorisches Interesse, weil sie uns ein Urteil über die sittlichen Auffassungen unserer Vorfahren und über die damals vorhandenen Sittenzustände ermöglichen.

In den beiden Landsbräuchen vom Landesarchiv und vom Bendorner Pfarrarchiv ist eine wörtlich gleichlautende alte Polizeiordeung enthalten, welche sich nach Kaiser<sup>1)</sup> auf den Reichsabschied vom Jahre 1577 stützt. Dieselbe kann aber schon früher in unserem Lande zustande gekommen sein, da bereits im Jahre 1530 eine Reichspolizeiordnung geschaffen wurde, welche den Reichsständen zur Nachachtung mitgeteilt worden war. Die Reichsabschiede von Augsburg im Jahre 1548 und vom Frankfurter Deputationstag im Jahre 1577 waren in der Hauptsache nur eine Wiederholung der früheren Bestimmungen.<sup>2)</sup>

Nachstehend möge der wesentliche Inhalt der in den genannten beiden Landsbräuchen enthaltenen Verordnungen folgen.

Um die Sonntagsruhe aufrecht zu erhalten, wird verboten, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu arbeiten. Ausgenommen sind „Schmiedt, Wagner oder Redermacher, Sattler und dergleichen Handwerksleute, die an der Landstraßen gefessen sind; die mögen den durchreisenden Personen, es seien Reiter, Sömer oder Fuhrleute mit ihrer Arbeit zur Notdurft wohl verholffen sein, aber sunst nit“. Die Krämer, Bäcker, und

<sup>1)</sup> Kaiser, Gesch. d. F. L. S. 342.

<sup>2)</sup> Vergl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Achter Band. Erste bis zwölfte Auflage. 1894. S. 254 ff, 300 ff.